

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Finanzen
VI/1 (VI/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Ergeht per Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-85219
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-032014/A-17

Wien, 2. April 2014

**Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stabilitätsabgabegesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2014 – BudBG 2014), Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2011) und die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 – LuF-PauschVO 2015) geändert werden, Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (PferdePauschV), Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird
GZ. BMF-010000/0009-VI/1/2014**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf enthält mit der Ersatzlösung zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer und der Anhebung der Buchführungsgrenze in der Bundesabgabenordnung zwei Maßnahmen, die aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich unabdingbar notwendig und daher zu begrüßen sind. Zur konkreten Ausgestaltung sind allerdings in beiden Fällen Anmerkungen erforderlich:

Zu Art X3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Der prinzipielle Ansatz, für (auch entgeltliche) Übertragungen innerhalb des Familienverbandes den dreifachen Einheitswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, ist als verwaltungswirtschaftliche Lösung und Angleichung an die Rechtslage hinsichtlich der Eintragungsgeld zum Grundbuch grundsätzlich sinnvoll. Die Aktualisierung der Einheitswerte des

2/4

land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durch die Hauptfeststellung zum 1.1.2014 bietet die sachliche Grundlage für die im Entwurf vorgesehene Heranziehung des einfachen Einheitswertes bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Aus diesem Grunde wäre es aber auch gerechtfertigt, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den Einheitswert auch dann heranzuziehen, wenn die Übertragung außerhalb des Familienkreises stattfindet; der Entwurf sollte daher entsprechend geändert werden. Darüberhinaus kann dem Ziel, dass die Gesamtbelastung durch die Grunderwerbsteuer nicht zunimmt, nur dann Rechnung getragen werden, wenn in jenen Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage nach dem gemeinen Wert zu bilden ist, ein entsprechend geringerer Steuersatz zur Anwendung kommt. Im übrigen sollte auch eine entsprechende Regelung für Liegenschaftstransaktionen zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter sowie bei Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes an eine privatrechtliche Stiftung vorgesehen werden, wenn alle Stifter dem Personenkreis des § 4 Abs 2 Z 2 lit a angehören, um eine Differenzierung bloß auf Grund der Rechtsform zu vermeiden.

Zu Art X4 (Änderung des Bundesabgabenordnung) sowie zu Art X1 Z 2 (§ 22 UStG), zur Verordnung, mit der die Verordnungen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft 2011 und 2015 geändert werden, und zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden

Die Anhebung der Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht auf € 550.000,- entsprechend dem aktuellen Regierungsprogramm ist grundsätzlich zu begrüßen. Nur eine betont spitzfindige Auslegung des Regierungsprogramms kann aber dazu führen, die Anhebung der Grenze in ihrer Wirkung ausschließlich auf die Frage der Buchführungspflicht zu begrenzen. Anlässlich der geplanten und vom BMF mit dem Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 vorgeschlagenen Anhebung der Grenze wurde das zwar (hinsichtlich der Einkommensteuer-, nicht jedoch hinsichtlich der Umsatzsteuerpauschalierung) thematisiert, hier wäre aber wenigstens eine echte Erhöhung (auf € 700.000,-) vorgesehen gewesen. Bei der hier vorgeschlagenen Maßnahme hingegen handelt es sich nicht einmal um eine Inflationsanpassung: Die gegenwärtig für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Grenzen (im Übrigen gilt ja bereits seit 2010 eine Grenze von € 700.000,-) wurden mit Wirkung zum 1.1.1994 eingeführt. Eine Aufwertung mit dem VPI 1986 hätte schon für 2013 einen Betrag von rund € 573.000,- ergeben. Daher wäre eine Anwendung der neuen Grenze auch in den verschiedenen Pauschalierungsbestimmungen jedenfalls gerechtfertigt. Hinsichtlich der PferdePauschVO sollte auch bedacht werden, dass der vorliegende Vorschlag die Diskriminierung einer Einkunftsart gegenüber einer anderen ausdrücklich in ein und derselben

3/4

Rechtsquelle ansprechen würde. Eine Änderung des § 22 UStG sowie der genannten Verordnungen kann daher unterbleiben.

Vergessen wurde bereits im Regierungsprogramm die nach wie vor bestehende Einheitswertgrenze von € 150.000,-, bei deren Überschreitung ebenfalls Buchführungspflicht besteht. Wie dies bereits im Ministerialentwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 vorgeschlagen war und von der Landwirtschaftskammer Österreich stets verlangt wurde, sollte diese Grenze abgeschafft oder zumindest deutlich (zB auf € 250.000,-) angehoben werden, weil eine namhafte Anzahl von Betrieben schon von dieser Grenze betroffen ist, aber nicht einmal die derzeit bestehende Umsatzgrenze erreicht. Bei der Einkommensteuerpauschalierung würde dadurch auch keine Erweiterung des Anwendungsbereiches bewirkt, weil hier in § 17 EStG eigene Grenzen vorgesehen sind.

Im übrigen ruft die Landwirtschaftskammer Österreich in Erinnerung, dass das Regierungsprogramm im Zusammenhang mit der Anhebung der Buchführungsgrenze auch die Einführung einer steuerlich begünstigten Risikoausgleichsmaßnahme vorsieht, die daher mit demselben Novellierungsvorhaben implementiert werden sollte. Die entsprechenden Vorschläge liegen dem Finanzministerium vor.

Abschließend weist die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass trotz mannigfacher gegenteiliger Beteuerungen wiederum nur eine Begutachtungsfrist von wenigen Tagen gewährt wurde. Dies lässt eine seriöse, abschließende Beurteilung nicht zu. Die Landwirtschaftskammer Österreich behält sich daher ergänzende Äußerungen vor.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form zugemittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich